

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	11.05.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	14.05.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung des Sparkassengesetzes NW vom 28.11.2008

hier: Anpassung der Satzung für die Stadtparkasse Gladbeck an die neue Rechtslage

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 28.11.2008 die Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.11.2008 in Kraft getreten. Die Satzung für die Stadtparkasse Gladbeck ist an die neue Rechtslage anzupassen.

Gem. § 6 SpkG NW sind die Rechtsverhältnisse der Sparkasse im Rahmen des Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung zu regeln. Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei den vorzunehmenden Satzungsänderungen handelt es sich zum einen um redaktionelle Änderungen, mit denen Formulierungen in der Satzung an das geltende Sparkassengesetz angepasst werden.

Dies bezieht sich auf die folgenden Paragraphen:

§ 2 Träger

Die redaktionelle Änderung beruht auf der Umsetzung des Wegfalls der Gewährträgerhaftung zum 19.07.2005. Diese war im Sinne einer Übergangsformulierung noch Bestandteil der Satzung vom 03.02.2005.

§ 3 Organe

Die aktuelle Fassung des Sparkassengesetzes (§ 15 SpkG NW) überträgt die Aufgaben des Kreditausschusses auf den neuen Risikoausschuss. Der Risikoausschuss ist neben dem Hauptausschuss ein Ausschuss des Verwaltungsrates.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den Risikoausschuss gebildet und eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Kreditausschuss ist damit aufgelöst.

§ 4 Verwaltungsrat

Die detaillierte Nennung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates beruht auf der Angabe des § 10 SpkG NW, Absatz 1.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Die rechtliche Grundlage zur Konkretisierung des Regionalprinzips ist von der bisherigen Regelung im § 3 der Sparkassenverordnung auf § 3 Absatz 1 a) SpkG übergegangen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zum anderen enthalten die Hinweise des Westfälisch-Lippischen Sparkassenverbandes die Empfehlung zur Aufnahme einer Vertretungsregelung der Sparkasse:

§ 6 Vertretung der Sparkasse

Die Aufnahme der Regelungen zur Vertretung der Sparkasse beruht auf der Empfehlung zur Ausgestaltung der durch § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SpkG NW eröffneten Möglichkeit, eine nähere Bestimmung der Vertretungsbefugnisse in die Satzung aufzunehmen.

Die Formulierung entspricht der Mustersatzung und wurde bei der Änderung berücksichtigt.

Gemäß § 15 Absatz 5 Punkt c) ist der Verwaltungsrat vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über die Änderung der Satzung anzuhören. Über das Ergebnis wird in der Sitzung informiert werden.

Die entsprechend zu ändernden Passagen der Satzung sind in einer Synopse NEU/ ALT dargestellt (vgl. Anlage). Zudem ist eine Fassung der neuen Satzung als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung für die Stadtparkasse Gladbeck wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: